

Herrn Abteilungsleiter
 Dr. Benedikt Ennser
 Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
 Abteilung VI/2
 Stubenring 1
 1010 Wien

Ergeht per eMail: Abt-62@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. März 2019
 GZ: BMNT-551.100/0009-VI/2/2019

Betreff: Entwurf eines Grundsatzgesetzes über die Förderung zur Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Gelegenheit zum gegenständlichen Entwurf Stellung nehmen zu können.

Im Allgemeinen:

Die IV kann den vorliegenden Gesetzesentwurf aus grundsätzlichen Überlegungen nicht unterstützen. Wir sind der starken Auffassung, dass eine Separatlösung für Biomasseanlagen den laufenden Prozess zur Erarbeitung eines umfassenden Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) konterkariert. Ein balanciertes EAG ist nur vorstellbar, wenn sämtliche Aspekte der jeweiligen Technologien gegeneinander abgewogen und bewertet werden. Mit der Vorabbefriedigung der Förderinteressen von einzelnen Biomasseanlagen wird ein Präjudiz für die weiteren diesbezüglichen Verhandlungen geschaffen, das die IV ablehnt.

Darüber hinaus bestehen seitens unseres Hauses Bedenken was die Möglichkeit eines langfristig wirtschaftlichen Betriebs der gegenständlichen Biomasseanlagen betrifft. Es ist in keiner Weise dargestellt worden, dass mit dem vorliegenden Gesetz in Zusammenhang stehende Anlagen nach der bisherigen Förderung von 13 Jahren in der ins Auge gefassten Zeit von drei Jahren wirtschaftlich betrieben werden können. In diesem Zusammenhang wiegt der Umstand schwer, dass ein solcher, wirtschaftlicher Betrieb, selbst in Zeiten massiven Schadholzanfalls, mit mutmaßlich dämpfenden Effekten auf den Rohstoffpreis, nicht dargestellt werden kann.

Vor dem genannten Hintergrund ist daher aus Sicht der IV das bestehende Geschäftsmodell für die energetische Nutzung von Biomasse mit dem Fokus auf die laufende Stromeinspeisung grundsätzlich zu hinterfragen und wiederum im Zuge des oben erwähnten Prozesses zum EAG zu diskutieren.

In unmittelbarem Zusammenhang damit weisen wir darauf hin, dass die vergleichsweise hohen Förderungen die notwendig sind, um den bloßen Erhalt dieser Anlagen zu sichern unmittelbar negative Auswirkungen auf die Erreichung der politisch formulierten Zielsetzung von bilanziell 100% Ökostrom bis 2030 bedeutet. Fördermittel müssen in die effizientesten und effektivsten Anlagen investiert werden, um langfristig möglichst große Mengen Ökostrom mit möglichst geringen Fördermittelsummen zu erwirtschaften. Politische Entscheidungen zur Förderung erneuerbarer Energie sollten zu keinem Zeitpunkt auf der Annahme beruhen, dass beliebige finanzielle Mittel durch die Konsumenten von Energie im privaten wie im gewerblichen Bereich aufgebracht werden.

Unabhängig von der grundsätzlichen Kritik am Zeitpunkt der Vorlage sowie den Zweifeln an der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit des vorliegenden Gesetzesentwurfs sieht die IV in der Regionalisierung der Förderlandschaft einen Entwicklungsschritt in eine gänzlich verkehrte Richtung. Angesichts einer spürbaren Zunahme des gesamteuropäischen Regelungsdrucks scheint es geradezu anachronistisch die Forderung einer spezifischen Energiebereitstellungstechnologie in einem einzelnen (kleinen) Mitgliedsstaat der EU noch weiter zu unterteilen. Der vorgeschlagene Mechanismus kann letztendlich zu unterschiedlichen Belastungen der Stromkunden in einzelnen Bundesländern führen, was die Wettbewerbssituation verzerren würde und den betroffenen Unternehmen nur schwer kommuniziert werden könnte. Die IV spricht sich nachdrücklich für eine Stärkung der Bundeskompetenzen im Bereich Energie und Klima aus und weist den Entwurf auch unter diesem Gesichtspunkt zurück.

Letztlich sei auch auf bestehende EU-rechtliche Bedenken verwiesen, wonach eine Notifizierung dieses Gesetzes vor dem Hintergrund seiner beihilferechtlichen Relevanz, erforderlich sei. Daraus folgt auch für die allfällig begünstigten Fördernehmer ein erhebliches Unsicherheitspotential.

Im Besonderen wird auf Details hingewiesen, für den Fall, dass das gegenständliche Gesetz weiter verfolgt wird:

§ 4 Abs. 3: Jeder zusätzliche Aufwand für den Netzbetreiber, der nicht zu dessen Kernaufgabengebiet gehört, ist zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass mit der angedachten Konstruktion keinesfalls zusätzliche Kosten für die Netzbetreiber entstehen dürfen.

§ 6: Bei der dargestellten Aufbringung der Mittel ist darauf Acht zu geben, dass die Administration in der Abrechnung so einfach wie möglich gehandhabt werden muss. Derzeit werden die Ökostromförderbeiträge in mehreren Kategorien auf der Rechnung dargestellt (Ökostrompauschale und Ökostromförderbeiträge getrennt nach Leistung, Netznutzung und Netzverluste). Die Wortfolge „.... proportional zum Ökostromförderbeitrag...“ in § 6 Abs. 1 darf nicht dahin verstanden werden, dass auf der Netzrechnung in Zukunft für diese neuen „Landesförderbeiträge“ mehrere Abrechnungszeilen generiert werden müssen. Im Sinne einer einfachen Abrechnung ersuchen wir daher um Klarstellung, dass es sich bei dem angedachten Förderbeitrag um nur eine Position in der Abrechnung handeln darf.

Aufgrund der Bundeslandbezogenheit der Förderbeiträge, besteht die Gefahr, dass Netzbetreiber, die in mehreren Bundesländern tätig sind, erhöhte Administrationsaufwände haben. Eine möglichst weitgehende Abstimmung zwischen den Bundesländern ist jedenfalls erforderlich.



Darüber hinaus fällt auf, dass dem Gesetz keine Hinweise zu entnehmen sind, wie die konkrete Zuschlagsermittlung der Höhe nach erfolgen soll. Es bedarf daher klarer Rahmenbedingungen, welche Mengen aus welchen Zeiträumen für die Kalkulation der erforderlichen Mittel heranzuziehen sind.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass aus Sicht der IV die Arbeiten am umfassenden EAG mit höchster Priorität vorangetrieben werden sollten und dass es wird angeregt, von der weiteren Verfolgung des gegenständlichen Gesetzes Abstand zu nehmen.

Die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Mit besten Grüßen

DI Dieter Drexel eh
stv. Bereichsleiter